

# **1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 09.09.2016**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02.07.2016 (GVBl. Seite 242) und der Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – (ThürKitaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233, 236) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 09.08.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Benutzungssatzung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1 des Jahrgangs 2016 vom Erscheinungstag 09.01.2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenschein“ Ortschaft Teichwolframsdorf und „Regenbogen“ Ortschaft Mohlsdorf werden Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 09.09.2016



  
Pampel  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 09.09.2016

  
Pampel  
Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung**

Vorstehende Satzung über die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wurde am 01.10.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de) veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 09.09.2016

  
Pampel  
Bürgermeisterin

